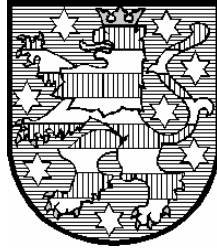


VERWALTUNGSGERICHT GERA



berichtigt durch
Beschluss vom
13. Mai 2009

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ C_____,
_____, ____ G_____

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Lässig und Partner,
Jacobstraße 8 - 10, 04105 Leipzig

gegen

den Saale-Orla-Kreis,
vertreten durch den Landrat,
Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

- Beklagter -

wegen

Jagd-, Forst- und Fischereirechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kulbach-Hartkop,
den Richterin am Verwaltungsgericht Petermann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jung,
die ehrenamtliche Richterin,
den ehrenamtlichen Richter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **9. Dezember 2008** für Recht erkannt:

Soweit die Klage auf Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von 489,45 € gerichtet gewesen ist, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid des Beklagten vom 15. Mai 2008 wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers, den Kläger zum bestätigten Schweißhundführer zu ernennen und für den dem Kläger gehörenden Hund Bonny Scaldis Fireplott der Rasse Plott, Zuchtbuchnummer 20059, die jagdrechtliche Brauchbarkeit festzustellen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 32 % und der Beklagte zu 68 %.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung seiner Kosten Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine dem Kläger gehörende Hündin als jagdlich brauchbar anzuerkennen ist.

Der Kläger führt als selbständiger Berufsjäger auf entsprechende Anforderung - überwiegend im Kreisgebiet des Beklagten - Nachsuchen auf verletztes oder krankes Wild durch. Für die Nachsuche auf Schalenwild hat er mehrfach die in seinem Eigentum stehende, im Jahre 2005 geworfene Plott-Hündin Bonny Scaldis Fireplott verwendet.

Mit der Klage möchte er die Verpflichtung des Beklagten erreichen, für diese Hündin der Rasse Plott die jagdliche Brauchbarkeit festzustellen und zugleich ihn selbst zum bestätigten Schweißhundführer zu ernennen.

Mit Schreiben vom 31. März 2007 teilte die Hegegemeinschaft Oberland dem Beklagten mit, sie sei daran interessiert, dass u.a. der Kläger die Möglichkeit erhalte, sich als bestätigter Schweißhundführer anerkennen zu lassen.

Durch Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 21. Dezember 2007 erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten, der Antrag auf "bestätigter Schweißhundführer" werde nunmehr ausschließlich auf die Plott-Hündin Bonny Scaldis Fireplots, "geworfen am 09.07.2005" (richtiges Wurfdatum ausweislich der Prüfungszeugnisse: "29.07.2005") Zuchtbuch Nr. 20059, gestützt. Der Herkunftsnachweis für diese Hündin (Ahnentafel) liege dem Beklagten bereits vor. Die Hündin habe bei dem Verein für Schwarzwälder Schweißhunde e.V. - ausweislich in Kopie vorgelegter Prüfungsurkunden vom 8. April 2006, 28. April 2007 und 15. November 2007 - die Jugendsichtung, die Vorprüfung sowie die Hauptprüfung jeweils bestanden. Dabei habe die Hündin nach der Prüfungsordnung des Vereins für Schwarzwälder Schweißhunde und Plott Hounds e.V Voraussetzungen erfüllen müssen, welche die Mindestanforderungen der meisten vom Jagdgebrauchshundverband e.V. (im Folgenden: JGHV) anerkannten Gebrauchsprüfungen bei weitem übersteigen.

Unter Darlegung von Einzelheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht machten die Prozessbevollmächtigten des Klägers geltend, der Verein für Schwarzwälder Schweißhunde und Plott Hounds e.V. lege jeweils strenge Maßstäbe an. Es gebe keinen einleuchtenden Grund, weshalb die Plott-Hündin mit der Zuchtbuchnummer 20059 nicht zur praktischen Arbeit im Jagdbetrieb eingesetzt werden sollte. Tierschutzrechtlich relevante Gesichtspunkte, welche gegen den Einsatz des Hundes sprechen könnten, seien nicht ersichtlich. Da die genannte Plott-Hündin nachgewiesen habe, dass sie die Mindestanforderungen für Gebrauchsprüfungen ohne weiteres erfülle, müsse sie auch im Freistaat Thüringen eingesetzt werden dürfen.

Das Thüringer Landesrecht ermögliche jedoch grundsätzlich nur solchen Hunden die Ablegung der für die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit erforderlichen Prüfungen, welche vom JGHV - oder von Verbänden, die vom JGHV anerkannt worden seien - gezüchtet und geprüft worden seien. Der Gesetzgeber habe zwar vorausgesetzt, dass der JGHV andere Jagdgebrauchshundverbände anerkenne, wenn diese die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllten und dem Leistungsstandard des JGHV entsprächen. Die Wirklichkeit sehe jedoch anders aus. Der Verein für Schwarzwälder Schweißhunde und Plott Hounds e. V. kämpfe seit langem ohne Erfolg um die Anerkennung durch den JGHV. Diese Anerkennung werde dem Verein aus nicht nachvollziehbaren, sachfremden Erwägungen heraus verwehrt. Der Kläger

bitte gegebenenfalls um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Die Angelegenheit solle notfalls gerichtlich geklärt werden. Bis dahin werde der Kläger die genannte Hündin weiterhin jagdlich einsetzen und auf Nachsuchen führen.

Der JGHV teilte durch Schreiben vom 19. März 2008 dem Beklagten auf Anfrage mit, die Hunderasse "Plott" sei keine anerkannte Jagdhunderasse des JGHV. Der Verein für Schwarzwälder Schweißhunde e. V. sei kein Mitglied des JGHV und könne keine legitimierte Prüfung des JGHV durchführen.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 8. Mai 2008 wies der Kläger den Beklagten u. a. darauf hin, dass mit der genannten Hündin allein im Jahre 2007 mehr als ein Dutzend als schwer einzustufende Nachsuchen durchgeführt worden seien. Diese Nachsuchen hätten Keulen und Waidwundschüsse betroffen und eine längere Riemenarbeit mit anschließender Hetze und Stellen zur Folge gehabt. Selbstverständlich sei dies in einem entsprechendem Nachsuchebuch dokumentiert worden.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage im Freistaat Thüringen müsse allerdings davon ausgegangen werden, dass die Nachsuche mit dem genannten Hund den landesgesetzlichen Bestimmungen nicht entspreche, obwohl der Hund strengere und höher einzustufende Voraussetzungen erfüllt habe als dies bei vergleichbaren Prüfungen des JGHV notwendig sei.

Durch Bescheid vom 15. Mai 2008 verweigerte der Beklagte dem Kläger die Ernennung zum bestätigten Schweißhundführer (Ziffer 1). Zugleich wurde entschieden, dass für die Hündin Bonny Scaldis Fireplots der Rasse Plott, Zuchtbuch Nr. 20059, die jagdliche Brauchbarkeit entsprechend der landesgesetzlichen Bestimmungen im Freistaat Thüringen nicht festgestellt werden könne (Ziffer 2). In der Begründung wird ausgeführt, die untere Jagdbehörde des Beklagten sei sowohl für die Bestätigung zum Schweißhundführer als auch zur Feststellung der Brauchbarkeit und Anerkennung anderer Prüfungen bei Jagdhunden sachlich und örtlich zuständig. Der Kläger könne nicht zum bestätigten Schweißhundeführer mit dem genannten Hund ernannt werden, weil für die Plott-Hündin kein vom JGHV anerkannter Ahnentafelnachweis vorgelegt werden könne. Überdies habe die Hündin auch keine Prüfung in einem vom JGHV angeschlossenen Mitgliedsverein abgelegt.

Der Bescheid vom 15. Mai 2008 wurde mittels einfachen Briefes abgesandt und ging am 22. Mai 2008 (Eingangsstempel) bei den Prozessbevollmächtigten des Klägers ein.

Am 20. Juni 2008 hat der Kläger Klage erhoben.

Soweit er darin vom Beklagten die Zahlung von 489,45 € als Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit seines Prozessbevollmächtigten verlangt hat, hat er die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger macht weiter geltend, für seine Plott-Hündin verweigere der Beklagte zu Unrecht die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit. Der Bescheid vom 15. Mai 2008 sei rechtswidrig, da die angewendeten Vorschriften der aufgrund des Thüringer Jagdgesetzes erlassenen Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde mit höherrangigem Recht nicht vereinbar seien. Gegen die Prüfungsordnung bestünden auch in ihrer durch Artikel 6 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Forst- und Jagdwesens vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 297 f.) mit Wirkung ab 29. August 2008 geänderten Fassung rechtliche Bedenken.

Nach dem thüringer Landesrecht komme dem JGHV eine - wohl versehentlich geschaffene - Monopolstellung zu. Wer hier einen Jagdhund legal einsetzen wolle, müsse das Tier vom JGHV oder einem dem JGHV angehörenden Verein erwerben und sich als Zwangsmittglied den Statuten des JGHV unterwerfen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Brauchbarkeitsprüfung wirkten sich als sachlich nicht begründete Benachteiligung des Klägers sowie aller im Schwarzwälder Jagdhundegebrauchsverband organisierten Hundeführer aus. Die objektivierbaren Kriterien der Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit eines einzelnen Jagdhundes sei nicht an dessen praktischen Fähigkeiten orientiert. Statt dessen sei die Mitgliedschaft des betreffenden Vereins im JGHV Zulassungsvoraussetzung. Dadurch würden Hunde aus anderen Jagdhundevereinen auch dann von einer Verwendung als Jagdhund ausgeschlossen, wenn sie - wie die außerordentlich befähigte Plott-Hündin des Klägers mit der Zuchtbuchnummer 20059 - Leistungen erbrächten, welche die in der Prüfungsordnung genannten Anforderungen noch überträfen. Diese Benachteiligung lasse sich weder durch Gesichtspunkte des Tierschutzes rechtfertigen noch gäbe es einen anderen sachlichen Grund für den gemachten Unterschied.

Der Vorstand des Vereins für Schwarzwälder Schweißhunde und Plott Hounds e.V. habe sich intensiv um eine Anerkennung des Vereins durch den JGHV bemüht. Diese Bemühungen seien jedoch gescheitert, weil nach der Satzung des JGHV nicht alle international anerkannten Jagdhunderassen zugelassen seien, sondern nur diejenigen, welche von der Fédération

Cynologique Internationale - im folgenden: FCI - anerkannt seien. Zugleich müsse der betreffende Verein komplett im Verband für das deutsche Hundewesen - im folgenden: VDH - organisiert sein.

Diese Haltung habe der JGHV in einem Schreiben vom 8. September 2006 am den Hauptzuchtwart des Schwarzwälder Schweißhunde und Gebrauchshundeverbandes, Herrn _____ T_____, bestätigt. In jenem Schreiben (GA Bl. 53) heißt es:

"In der letzten Zeit wurden wiederholt Gespräche mit dem VDH über die Zulassung ausländischer importierter Jagdhunde geführt, die in Deutschland nicht durch einen Zuchtverein vertreten sind.

Die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Dachorganisation des Hundewesens, der American Kennel Club (AKC), ist nicht Mitglied der FCI. Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen wie folgt zu verfahren:

Der Züchter Ihrer in den USA gewölfen und von Ihnen importierten Plotthounds muss sich durch Vorliegen der AKC-Ahnentafel (Original) eine Exportbescheinigung beschaffen, in welcher die Hunde und ihre rassemäßige Abstammung vom AKC bestätigt sein müssen.

Anhand dieser Bescheinigung und den Ahnentafeln der betroffenen Hunde könnte der VDH die Hunde in einem speziellen Sammelzuchtbuch erfassen und registrieren. Ferner sollten Sie sich bestätigen lassen, dass die Plotthounds in den USA zur Jagd gezüchtet und geführt werden. Die Bestätigung müsste darüber hinaus Angaben enthalten, bei welcher Jagdart der Plotthound vorrangig eingesetzt wird und wie stark die Rasse in den USA verbreitet ist.

Wenn Ihnen die Registrierbescheinigungen des VDH und der Nachweis einer jagdlichen Zucht vorliegen, können Sie auf Antrag einer Einzelgenehmigung zur Teilnahme an einer Leistungsprüfung des JGHV erhalten.

Diese Einzelfallgenehmigung kann nur für Jagdhunde beantragt werden, die im Ausland gezüchtet und importiert wurden. Sie gilt nicht für in Deutschland gewölfte Nachzucht aus diesen eingeführten Jagdhunden."

Nach Auffassung des Klägers sei die dargestellte Unterscheidung rechtlich - sowohl hinsichtlich des Wurfortes als auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verbandsanerkennung des betreffenden Zuchtvereins - nicht haltbar.

Die in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund einer dort erlassenen Verordnung vom 22. Mai 2007 geltende Rechtslage zeige, wie Jagdhunden aus anderen Züchtungen der Zugang zur jagdlichen Brauchbarkeitsprüfung ermöglicht werden könne.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 15. Mai 2008 aufzuheben
2. den Beklagten zu verpflichten, den Kläger zum bestätigten Schweißhundführer zu ernennen
3. den Beklagten zu verpflichten, für die Hündin Bonny Scaldis Fireplott der Rasse Plott, Zuchtbuchnummer 20059, die jagdliche Brauchbarkeit festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich zur Begründung auf seinen Bescheid vom 15. Mai 2008. Die Prüfungsordnung stehe im Einklang mit höherrangigen Recht. Zur Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern wolle er nicht Stellung nehmen.

In der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2008 ist von Seiten des Beklagten die Auffassung vertreten worden, die in § 2 Abs. 2 der Thüringer Prüfungsordnung aufgestellten Voraussetzungen sollten gewährleisten, dass die einzelnen anerkannten Jagdhunderassen unverändert erhalten blieben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 9. Dezember 2008 sowie auf den Inhalt der vom Beklagten vorgelegten Sachakte - Beiakte 1 - Bezug genommen. Sämtliche Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Soweit der Kläger einen Betrag in Höhe von 489,45 € vom Beklagten verlangt hatte, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, denn der Kläger hat die Klage in

diesem Umfang während der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2008 zurückgenommen, § 92 Abs. 1 VwGO.

Hinsichtlich der Bestätigung des Klägers als Schweißhundführer und der Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit seiner Plott-Hündin ist die Klage zulässig (**I.**) und auch zum überwiegenden Teil begründet (**II.**).

I. Die Klage ist im rechtshängig gebliebenen Umfang als Verpflichtungsklage zulässig. Denn der Kläger will die Verpflichtung des Beklagten zum Ergreifen solcher Maßnahmen erreichen, welche jeweils als begünstigende Verwaltungsakte einzustufen sind.

Obwohl die Beteiligten ersichtlich allein darüber streiten, ob die Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 17. August 1992 (GVBl. 1992 S. 542), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 1. April 2004 (GVBl. 2004 S. 479) sowie durch die Thüringer Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Forst- und Jagdwesens vom 20. Juli 2008 (GVBl. 2008 S. 297) mit höherrangigem Recht vereinbar ist, handelt es sich hier angesichts des vom Kläger konkret geltend gemachten Anspruchs - Bestätigung als Schweißhundeführer sowie Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit einer Plott-Hündin - nicht um ein Normenkontrollverfahren i.S.d. § 47 VwGO.

Über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften des Freistaates Thüringen entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 4 ThürAGVwGO das Thüringer Oberverwaltungsgericht. Eine solche Zuständigkeitsregelung ist aufgrund des Systems des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes jedoch nicht in der Weise als ausschließlich anzusehen, dass über die Gültigkeit einer Rechtsverordnung als einer im Range unter dem Landesgesetz stehenden Gesetz in materiellen Sinne ausschließlich im Wege des Normenkontrollverfahrens entschieden werden darf.

Sofern ein Rechtsstreit der Durchsetzung konkreter Rechte der Beteiligten dient, umfasst die richterliche Prüfungskompetenz auch die Überprüfung der Gültigkeit einer Rechtsnorm, auf die ein belastender Verwaltungsakt gestützt worden ist, bzw. aus der ein Anspruch hergeleitet wird. Bei einer derartigen Fallgestaltung dient die Klärung der Rechtsgültigkeit einzelner oder aller Bestimmungen einer Rechtsverordnung nicht der Klärung abstrakter Rechtsfragen, sondern der Durchsetzung eines realen Anliegens. So ist es auch im vorliegenden Fall. Es

spricht nichts dafür, dass der Kläger ein Normenkontrollverfahren umgehen möchte. Der Kläger will nicht etwa vorsorglich, d. h. für einen Sachverhalt, dessen Eintritt ungewiss ist, die Klärung der Rechtmäßigkeit der Verordnung erreichen. Ihm geht es vielmehr darum, für seine Hündin Bonny Scaldis Fireplots der Rasse Plott, Zuchtbuch Nr. 20059, die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit zu erreichen und auf diese Weise auch die Voraussetzungen für seine, des Klägers, Ernennung zum bestätigten Schweißhundführer zu schaffen. Da der Kläger unwidersprochen vorträgt, seine Hündin bereits zu diversen Nachsuchen eingesetzt zu haben, besteht auch kein Anlass, daran zu zweifeln, dass es dem Kläger um zeitnahe Einsatzmöglichkeiten geht und nicht etwa um einen nur vorgeschobenen Bedarf (vgl. zur Abgrenzung bezüglich der Klärung einer abstrakten Rechtsfrage/Anwendung einer Rechtsnorm auf einen bestimmten in der Wirklichkeit gegebenen Sachverhalt: VG Hamburg, Urt. v. 01.09.2003 - 5 VG 3300/2000 - zitiert nach Juris, m.w.N.: u.a. BVerwGE 14, 235, 236; E 58, 299 (301); BVerwG, Urt. v. 28. 06.2000, NJW 2000 S. 3584).

II. Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 15. Mai 2008 ist rechtswidrig, weil die angewendete Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde hinsichtlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verstößt (**A.**). Da die Sache noch nicht spruchreif ist, konnte der Beklagte allerdings nicht zur Vornahme der beantragten Amtshandlungen, sondern lediglich dazu verpflichtet werden, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (**B.**). Die Rechtsauffassung des Gerichts hat die oberste Jagdbehörde als Verordnungsgeber zu beachten, wenn sie die genannte Prüfungsordnung mit dem Grundgesetz in Einklang bringt, denn das Urteil der Kammer entfaltet auch ihr gegenüber Bindungswirkung im Sinne des § 121 VwGO (**C.**).

A. Der Bescheid vom 15. Mai 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Bestätigung als Schweißhundeführer und die Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit seiner Plott-Hündin hat der Beklagte dem Kläger mit einer Begründung - sinngemäß: für den Hund könne keine vom JGHV anerkannte Ahnentafel vorgelegt werden - verweigert, welche einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Die vom Beklagten herangezogene Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde verstößt mit ihren Zulassungsvoraussetzungen gegen Art. 12 GG.

Im Einzelnen ist auszuführen:

Der Beklagte ist als untere Jagdbehörde gemäß § 37a Satz 3 ThJG für die Bestätigung der Schweißhundeführer zuständig, §§ 37 a Satz 3, 50 Abs. 2 Nr. 2 ThJG. Für die Feststellung der Brauchbarkeit eines Jagdhundes ergibt sich die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde aus § 39 Abs. 4 Satz 3 ThJG.

Gemäß § 37 a Satz 4 ThJG wird die Oberste Jagdbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Bestätigung der Schweißhundeführer und über die Anerkennung der hierfür geeigneten Jagdhunde zu regeln. Gemäß § 24 Abs. 1 ThJGAVO sind Schweißhunde im Sinne dieser Verordnung brauchbare Jagdhunde, die ihre Brauchbarkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 oder 5 der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 17. August 1992 (GVBl. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben (Satz 1). Schweißhundeführer im Sinne dieser Verordnung sind die Führer dieser Jagdhunde (Satz 2). Gemäß § 24 Abs. 2 ThJGAVO können Jagdscheininhaber auf Antrag als Schweißhundeführer durch die Untere Jagdbehörde nach Anhörung der örtlichen Vereinigung der Jäger bestätigt werden, wenn sie nachweisen, dass sie 1. an einem Ausbildungslehrgang von mindestens 4 Stunden Dauer teilgenommen haben, der Kenntnisse über das Jagd- und Tierschutzrecht, die Fleischhygiene, das Verhalten auf der Nachsuche sowie Unfallverhütung vermittelt und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, 2. mindestens drei Jahre einen gültigen Jagdschein besitzen und 3. mindestens zwei Jahre einen Jagdhund geführt haben, dem die Brauchbarkeit nach § 16 Abs. 3 oder 5 der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 17. August 1992 (GVBl. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung bestätigt wurde. § 25 Abs. 1 ThJGAVO bestimmt, dass ein Jagdhund als Schweißhund durch die Untere Jagdbehörde anerkannt wird, wenn 1. er die für den Jagdhund geforderten Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 erfüllt, 2. er im ständigen jagdlichen Einsatz steht und mindestens zehn erschwerte Nachsuchungen pro Jahr erfolgreich durchgeführt hat und 3. für ihn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Zwischen den Beteiligten ist allein im Streit, ob die Plott-Hündin des Klägers die Voraussetzungen für die Feststellung ihrer jagdlichen Brauchbarkeit erfüllt. Gemäß § 1 der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde wird die Brauchbarkeit von Jagdhunden im Sinne des § 39 Abs. 1 ThJG durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen. Ablegen kann diese Prüfung nur ein Hund,

der gemäß § 2 der Thüringer Prüfungsordnung zu der Prüfung zugelassen wird. Zugelassen werden Hunde, deren Ahnentafeln von einem dem Jagdgebrauchshundeverband angeschlossenen Verein ausgestellt sind. Diese Voraussetzung kann die genannte Hündin nicht erfüllen, weil der Verein für Schwarzwälder Schweißhunde und Plott Hounds e. V. dem JGHV nicht angeschlossen ist (vgl. auch Schreiben des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. vom 19. März 2008).

Die Prüfungsordnung steht jedoch hinsichtlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen zur Ablegung der Prüfung mit höherrangigem Recht nicht im Einklang. Die Zulassungsbeschränkung beeinträchtigt den Schutzbereich eines Grundrechtes des Klägers. Die Beeinträchtigung wird durch die Schranken des Grundrechts nicht gedeckt. Es liegt hier ein Verstoß gegen Art. 12 GG vor.

Der Umstand, dass die dem Kläger gehörende Plott-Hündin nach thüringer Landesrecht wegen ihrer Abstammung nicht zur Prüfung ihrer jagdlichen Brauchbarkeit zugelassen werden kann, hat zur Folge, dass der Kläger seine Plott-Hündin nicht als Arbeitsmittel im Rahmen seiner Berufsausübung als selbständiger Jäger einsetzen darf.

Gemäß § 39 ThJG sind bei jeder Such-, Drück- und Treibjagd sowie bei jeder Jagdart auf Wasserwild und bei Nachsuchen brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl zu verwenden. Gemäß § 37 a ThJG ist ein vom Jagdausübungsberechtigten beauftragter bestätigter Schweißhundeführer berechtigt, eine Nachsuche auf Schalenwild mit Jagdhund und Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirksgrenzen durchzuführen. Die jagdrechtlich vorgeschriebene Verwendung von Jagdhunden macht diese Tiere für Jäger, welche die Jagd nicht in einem dem persönlichen Freizeitverhalten zuzuordnen Maße ausüben, sondern damit ihren Lebensunterhalt verdienen, zu einem unverzichtbaren Arbeitsmittel.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden (Satz 2). Zum Schutzbereich des Grundrechtes zählt im Rahmen der Berufsausübung die gesamte berufliche Tätigkeit einschließlich der dafür verwendeten Mittel (Jarass/Pieroth, GG, Kommentar, 9. Auflage, Art. 12 Rdn. 8).

Mit dem Ausschluss des legalen Einsatzes des dem Kläger gehörenden Hundes bei der Jagdausübung ist der Schutzbereich des Grundrechtes aus Art 12 GG beeinträchtigt.

Ob der JGHV den Verein für Schwarzwälder Schweißhunde und Plott Hounds e.V. in den Verband aufnehmen müsste, ist hier nicht zu prüfen (vgl. dazu u.a. LG Köln, Urt. v. 22.08.2007 - 28 O 495/06 - zitiert nach juris).

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit liegt bereits dann vor, wenn eine Tätigkeit aufgrund staatlicher Reglementierung nicht (mehr) in der gewünschten Art und Weise ausgeübt werden kann. Dies ist hier der Fall. Die Entscheidung darüber, welchen Jagdhund ein Berufsjäger einsetzt, ist angesichts der bereits beschriebenen Aufgabenstellung der Jagdhunde Auswahl eines wesentlichen Arbeitsmittels.

Der Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechtes aus Art. 12 GG ist durch die Schranken des Grundrechtes nicht gedeckt. Für Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit ist nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG eine gesetzliche Grundlage notwendig, welche den verfassungsrechtlichen Anforderungen an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt (BVerfGE 25, 248, 256 f. - stRspr). Umfang und Grenzen des Eingriffes müssen deutlich erkennbar sein. Beschränkungen in der Berufsausübungsfreiheit stehen nur dann mit der Verfassung im Einklang, sofern sie auf sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls beruhen und die berufliche Betätigung nicht unverhältnismäßig einschränken. In diesem Zusammenhang sind Verdienstmöglichkeiten und Wettbewerbschancen der Berufsangehörigen zu beachten (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 17.10.2007 - 2 BvR 1095/05 - zitiert nach juris m.w.N. und der Hinweis u.a. Veröffentlichung in DVBl. 2007 S. 1555 - 1564).

Kriterien, welche den genannten Anforderungen genügen, sind für die Zulassungsbeschränkung zur Prüfung in § 2 Abs. 2 der maßgeblichen Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde nicht ersichtlich. Es liegt zwar auf der Hand, dass für die Zuchtverbände sowie den Landesjagdverband - als Veranstalter und Verantwortliche für die Brauchbarkeitsprüfungen, § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung - die Prüfung vertrauter Hunderassen mit geringerem Aufwand verbunden ist. Dahin stehen kann, ob dies als sachgerechte Erwägung des Gemeinwohles einzustufen wäre. Denn es kommen auch Gesichtspunkte des Konkurrenzschutzes hinzu. Es liegt auf der Hand, dass der Einsatz von in der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls im Freistaat Thüringen, bisher ungebräuchlicher Hunderassen in absehbarer Zeit die Einsatzmöglichkeiten altbekannter Jagdhunde-Rassen mindern kann, sodass sich für die Züchter Einkommenseinbussen ergeben können. Ein solcher Bestandschutz steht jedoch nicht mit Gründen des Gemeinwohls im Einklang.

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die vom Kläger verwendete Plott-Hündin etwa von vorn herein zum jagdlichen Einsatz ungeeignet wäre. Dies ergibt sich bereits aus dem im Tatbestand des Urteils zitierten Schreiben des JGHV vom 8. September 2006, wonach für aus dem Ausland eingeführte Plott-Hounds unter dort im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Einzelprüfung besteht. In jenem Schreiben wird dies für im Inland gewölfte Hunde zwar ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass für diese unterschiedliche Vorgehensweise unterschiedliche Anlagen in körperlicher bzw. charakterlicher Hinsicht bei den Hunden maßgeblich sind. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass es um Konkurrenzschutz geht. Dieser zählt nicht zu den Belangen des Gemeinwohls.

Die Erwerbchancen der Züchter aus dem JGHV angeschlossenen Vereinen, § 2 Abs. 2 der genannten Prüfungsordnung sind nicht durch Art. 14 GG geschützt, weil zu dessen Schutzbereich nicht das Vermögen als solches zählt. Die Frage nach einer Grundrechtskonkurrenz stellt sich deshalb nicht.

Ergänzend sei allerdings noch auf folgendes hingewiesen: Sofern der Kläger die Jagd nicht als Beruf ausüben würde, wäre die in Rede stehende Zulassungsbeschränkung des § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung auf ihre Vereinbarkeit mit dem - gegenüber Art. 12 GG nachrangigen - Art. 2 GG zu prüfen. Wie die obigen Ausführungen zeigen, wäre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit missachtet.

Nach alledem ist der Bescheid des Beklagten vom 15. Mai 2008 rechtswidrig.

B. An der Spruchreife, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, fehlt es jedoch, weil die von der obersten Jagdbehörde erlassene Prüfungsordnung gegen höherrangiges Recht verstößt und zunächst geändert oder ersetzt werden muss (vgl. zu diesem Maßstab: OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.09.2006 - 2 L 406/03 - zitiert nach Juris). Ein Anspruch des Klägers auf Zulassung seiner Plott-Hündin zur Brauchbarkeitsprüfung ergibt sich nicht unmittelbar aus § 39 Abs. 4 Satz 3 ThJG.

Im vorliegenden Fall ist eine - mit höherrangigem Recht im Einklang stehende - Prüfungsordnung nicht etwa deshalb entbehrlich, weil die Hündin Bonny Scaldis Fireplots der Rasse Plott, Zuchtbuchnummer 20059, hinsichtlich ihrer Abstammung durch die Zuchtbuchnummer identifizierbar ist und vereinsinterne Prüfungen im Verein für Schwarzwälder Schweißhunde und Plotthounds e.V. abgelegt hat. Eine Ausfüllung der in der

Brauchbarkeitsverordnung entstandenen Gesetzeslücke durch diese vereinsinternen Maßnahmen stünde mit dem Thüringer Jagdgesetz nicht im Einklang. Die Kammer brauchte dementsprechend nicht der Frage nachzugehen, ob jene Prüfungen die Anforderungen übersteigen, welche in der genannten Prüfungsordnung aufgestellt worden waren. Denn es gibt mehr als eine Möglichkeit, in der die wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksame Prüfungsordnung ersetzt werden kann (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 17. Januar 2006 - 1 BvR 541/02, 1 BvR 542/02 - NVwZ 2006, 922; BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2002 - 2 C 13.01 - NVwZ 2002 S. 1505; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 14. September 2006 - 2 L 406/03 - zitiert nach Juris).

C. Die oberste Jagdbehörde wird - sofern das Urteil der Kammer formell rechtskräftig wird - die teilweise unwirksame Thüringer Prüfungsordnung insoweit durch im Einklang mit höherrangigem Recht stehende Vorschriften zu ersetzen haben. Auf der Grundlage einer solchen neuen Prüfungsordnung hat der Beklagte dann über den Antrag des Klägers vom 21. Dezember 2007 erneut zu entscheiden.

Zu dieser Anpassung ist der Ordnungsgeber aufgrund der Bindungswirkung des Urteils der Kammer, § 121 VwGO, verpflichtet, obwohl der Ordnungsgeber am Verfahren nicht beteiligt gewesen ist. Da der Beklagte mit dem Erlass des Bescheides vom 18. Mai 2008 als untere Jagdbehörde, § 50 Abs. 2 Nr. 2 ThJG, im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises tätig geworden ist, wirkt die Rechtskraft (im Falle ihres Eintritts) auch gegenüber dem Freistaat Thüringen als Rechtsträger des für das Jagdwesen zuständigen Ministeriums als oberste Jagdbehörde (vgl. zum Maßstab auch Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, 4. Auflage § 121 Rdn. 9).

III. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO. Im Übrigen hat der Kläger als Unterlegener die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Es besteht kein Anlass, gemäß § 124 a Abs. 1 VwGO die Berufung zuzulassen. Wie die obigen Ausführungen zeigen, liegt eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht vor. Grundsätzliche Bedeutung ist nicht bereits dann vorhanden, wenn es hinsichtlich der zu klärenden Fragen noch keine ausdrückliche obergerichtliche Entscheidung gibt. Es kommt

vielmehr darauf an, ob sich die Fragestellung durch Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften unter Heranziehung anerkannter Auslegungsmaßstäbe klar beantworten lässt oder durch die bisher vorhandene Rechtsprechung als geklärt angesehen werden kann. Dazu genügt es, sofern die vorhandene obergerichtliche Rechtsprechung ausreichende Anhaltspunkte für die in Rede stehende Fragestellung gibt (vgl. dazu - allerdings für das Revisionsrecht - Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Mai 2004 - 3 B 117/03 - a.a.O.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung beantragt** werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des vorliegenden Urteils zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Thüringer Oberverwaltungsgericht,
Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen oder
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO

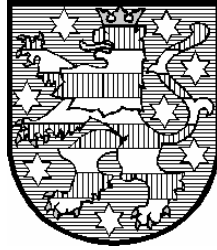
Kulbach-Hartkop

Frau RinVG Petermann ist durch Urlaub
gehindert, ihre Unterschrift beizufügen

Dr. Jung

Kulbach-Hartkop

VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Hubertus Crone,
Ortsstraße 6 b, 07389 Grobengereuth

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Lässig und Partner,
Jacobstraße 8 - 10, 04105 Leipzig

gegen

den Saale-Orla-Kreis,
vertreten durch den Landrat,
Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

- Beklagter -

wegen

Jagd-, Forst- und Fischereirechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kulbach-Hartkop,
den Richter am Verwaltungsgericht Kreher und
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jung

am 13. Mai 2009 beschlossen:

Das Urteil der Kammer vom 9. Dezember 2008 wird in den Entscheidungsgründen dahingehend berichtigt, dass auf S. 14 unter **III.** im zweiten, mit den Worten "Im Übrigen" beginnenden Satz das Wort "Kläger" durch "Beklagter" ersetzt wird.

G r ü n d e

Zuständig ist das Gericht, von dem die zu berichtigende Entscheidung stammt (Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, 4. Auflage, § 118 Rdn. 5).

Über die Berichtigung des Urteils vom 9. Dezember 2008 entscheidet die Kammer ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, § 118 Abs. 2 VwGO. An dieser Entscheidung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit, § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO. Hinsichtlich der Berufsrichter muss das Gericht nicht in derselben Besetzung tätig werden wie am Tage der zu berichtigenden Entscheidung (vgl. dazu Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, 4. Auflage, § 118 Rdn. 5). Maßgeblich ist vielmehr die Kammerbesetzung laut Geschäftsverteilungsplan des Gerichts am Tage der Berichtigungsentscheidung.

Gemäß § 118 Abs. 1 VwGO sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit vom Gericht zu berichtigen. Die Entscheidungsgründe des Urteils der Kammer vom 9. Dezember 2008 weisen im Rahmen der Begründung der Kostenentscheidung eine offenbare Unrichtigkeit auf:

Auf S. 14 heißt es unter **III.** Im Übrigen hat der Kläger als Unterlegener die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Ausweislich des Tenors des Urteils und der sonstigen Ausführungen in den Entscheidungsgründen muss es offensichtlich richtig heißen: der Beklagte als Unterlegener

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses **Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht, Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar, eingeht.

Kulbach-Hartkop

Kreher

Dr. Jung